

# OCEANICA AG

## **Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und 5 HGB im Lagebericht 2009**

### **Erläuternder Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB:**

- Das Grundkapital ist eingeteilt in 7.950.000 nennwertlose Stückaktien, die gem. § 5 der Satzung auf den Inhaber lauten. Verschiedene Aktiengattungen bestehen nicht. Alle Aktien gewähren die gleichen Rechte, insbesondere je eine Stimme.
- Die Satzung sieht keine Beschränkungen hinsichtlich der Stimmrechte oder der Übertragung von Aktien vor. Entsprechende Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern sind dem Vorstand nicht bekannt.
- Zum 31. Dezember 2009 hielt die E.R. Capital Holding GmbH & Cie. KG 98,73 % der Aktien und Stimmrechte. Diese Information wurde uns von der E.R. Capital Holding GmbH & Cie. KG mitgeteilt.
- Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.
- Arbeitnehmer, die ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben, sind nicht am Grundkapital beteiligt.
- Gemäß § 84 Abs. 1 Aktiengesetz werden die Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren bestellt. Gemäß § 84 Abs. 2 Aktiengesetz kann der Aufsichtsrat die Bestellung widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Beschlüsse der Hauptversammlung zur Änderung der Satzung bedürfen gemäß § 179 Aktiengesetz grundsätzlich einer Dreiviertelmehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals. Die Satzung kann laut Gesetz eine andere, im Falle einer Änderung des Unternehmensgegenstandes jedoch nur eine größere, Kapitalmehrheit vorsehen. So bestimmt § 18 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft: „Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen

stimmberechtigten Grundkapitals gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine größere Mehrheit erfordern.“ Für bestimmte Beschlussgegenstände sieht das Gesetz höhere Kapitalmehrheiten und/oder weitere Erfordernisse vor. Die Befugnis zu Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, kann die Hauptversammlung gemäß § 179 Aktiengesetz dem Aufsichtsrat übertragen. Hiervon hat die Hauptversammlung in § 11 Abs. 3 der Satzung Gebrauch gemacht.

Die in § 6 der Satzung enthaltene Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital der Gesellschaft zu erhöhen, ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Eine Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss zum Erwerb eigener Aktien besteht nicht. Ein bedingtes Kapital besteht ebenfalls nicht.

- Es bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels in Folge eines Übernahmeangebots stehen und die nach Maßgabe des § 289 Abs. 4 Nr. 8 HGB offenlegungspflichtig sind.
- Es bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind.

#### **Erläuternder Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 5 HGB:**

##### **Rechtlicher Hintergrund:**

Das am 29. Mai 2009 in Kraft getretene Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) hat unter anderem die §§ 289, 315 HGB sowie §§ 120, 175 AktG geändert. Danach musste der Vorstand der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht unter anderem zu den neu eingeführten Pflichtangaben im Lagebericht gemäß § 289 Abs. 5 HGB bzw. im Konzernlagebericht gemäß § 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess bzw. Konzernrechnungslegungsprozess vorlegen.

Durch das spätere Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) hat der Gesetzgeber die Erfordernisse zur Abgabe erläuternder Berichte in § 176 Abs. 1 AktG gebündelt und die bisherigen Vorschriften in §§ 120 Abs. 3 Satz 2, 175 Abs. 2 Satz 1 AktG gestrichen. Dabei wurde jedoch der Verweis auf § 289 Abs. 5 HGB, der durch das BilMoG hinzuge-

kommen war und die Angaben im Lagebericht zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess betrifft, nicht übernommen. Nicht abschließend geklärt ist, ob es sich dabei um ein bloßes Redaktionsversehen handelt und es daher auch nach dem Inkrafttreten des ARUG eines erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 5 HGB (und auch zu § 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB) bedarf. Vorsorglich hat sich der Vorstand der OCEANICA AG entschlossen, einen solchen Bericht für das abgelaufene Geschäftsjahr 2009 zu erstatten.

### **Gegenstand des Berichts:**

Nach der Gesetzesbegründung des BilMoG umfasst das interne Kontrollsystem die Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Rechnungslegung, zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie zur Sicherung der Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften. Dazu gehört auch das interne Revisionssystem, soweit es sich auf die Rechnungslegung bezieht.

Das Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess bezieht sich als Teil des internen Kontrollsystems wie Letzteres auf Kontroll- und Überwachungsprozesse der Rechnungslegung, insbesondere bei handelsbilanziellen Positionen, die Risikoabsicherungen des Unternehmens erfassen.

### **Wesentliche Merkmale des Internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess**

Die wesentlichen Merkmale können wie folgt beschrieben werden:

- Der Rechnungslegungsprozess wird durch die Buchhaltung und den Bereich Finanzen der E.R. Capital Holding GmbH & Cie. KG wahrgenommen.
- Die Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften (HGB und nationales Steuerrecht) im Einzelabschluss ist durch den Einsatz von qualifiziertem Fachpersonal gewährleistet.
- Die eingesetzten Finanzsysteme sind gegen unbefugte Zugriffe geschützt. Entsprechende Richtlinien und Prozessbeschreibungen liegen vor. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

- Das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess stellt sicher, dass Geschäftsvorfälle bilanziell richtig erfasst, aufbereitet und gewürdigt sowie in die Rechnungslegung übernommen werden.
- Die geeignete personelle Ausstattung, die Verwendung von adäquater Software sowie klare gesetzliche sowie unternehmensinterne Vorgaben stellen die Grundlage für einen ordnungsgemäßen, einheitlichen und kontinuierlichen Rechnungslegungsprozess dar. Die klare Abgrenzung der Verantwortungsbereiche sowie verschiedene Kontroll- und Überprüfungsmechanismen (insbesondere Plausibilitätskontrollen, externe Prüfungen und das Vier-Augen-Prinzip) stellen eine korrekte und verantwortungsbewusste Rechnungslegung sicher.

Hamburg, im Juli 2010

Der Vorstand